

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2002
31. Oktober 2002

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studien- gang LIFE SCIENCE

(in der Fassung vom 31. Oktober 2002)

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang LIFE SCIENCE (in der Fassung vom 31. Oktober 2002)	Kennziffer: B 3.1 / B 4.1 Stand: 31.10.2002
--	---

Aufgrund von § 51 Abs. 1 iVm § 53 a Abs. 1, 2 und 3 und aufgrund von § 45 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Life Science beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 31. Oktober 2002 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 11 Bildung der Noten
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Berufspraktische Tätigkeiten

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Bachelor-Prüfung

- § 17 Prüfungsabschnitte
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Bachelor-Abschlussprüfung
- § 21 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit
- § 22 Die Bachelor-Arbeit
- § 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

IV. Master-Prüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

§ 25 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

§ 26 Die Master-Arbeit

§ 27 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung

§ 28 Ergebnisse der Master-Prüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 31 Rechtsmittel

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Anhang 1: Lehrveranstaltungen mit Studentafel im Bachelor-Studium

Anhang 2: Prüfungs- und Leistungsnachweise im Bachelor-Studium

Anhang 3: Lehrveranstaltungen mit Studentafel und Leistungspunkten im Master-Studium

Anhang 4 Kursangebot der Biologie für das Master-Studium

Anhang 5 Kursangebot der Chemie für das Master-Studium

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Life Science. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Life Science überblickt.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Life Science. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Akademische Grade

Je nach Art der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Konstanz folgende akademische Grade:

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" verliehen (abgekürzt: "B.Sc.").
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 4 Aufbau der Studiengänge, Regelstudienzeiten

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester, die des Master-Studiums drei Semester.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Life Science besteht aus grundlegenden Lehrveranstaltungen und aus vertiefenden Lehrveranstaltungen. Die vertiefenden Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Gebiet der Biologie und Chemie nach Anhang 4 und 5 zugeordnet. Ferner enthält das Lehrangebot fachfremde Lehrveranstaltungen, die nicht zum Fach Life Science gehören. Eine grundsätzliche Aufstellung kann dem Studienplan entnommen werden. Der Katalog konkreter Lehrveranstaltungen wird jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.
- (3) Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester. Es gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Vertiefungsstudium. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt etwa 155 Semester-Wochenstunden, von denen etwa 115 auf das Grundstudium und etwa 40 auf das Vertiefungsstudium entfallen. Die Gesamtstundentafel mit Leistungspunkten des Bachelor-Studiums findet sich in Anhang 1.
- (4) Das Grundstudium des Bachelor-Studiums umfasst die grundlegenden Lehrveranstaltungen, die in Anhang 1 aufgeführt sind. Das Vertiefungsstudium umfasst ein Projektpraktikum, über das im sechsten Semester des Bachelor-Studiums eine Bachelor-Arbeit anzufertigen ist, und die grundlegenden und die vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Life Science, die mit Umfang, Form und Themengebieten in Anhang 1 aufgeführt sind. Jedes Projektpraktikum ist einem der Themengebiete gemäß Anhang 4 und Anhang 5 zugeordnet. Ferner müssen im Grund- und im Vertiefungsstudium fachfremde Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 7 Semester-Wochenstunden erfolgreich absolviert werden.
- (5) Im Rahmen des Bachelor-Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten zu absolvieren. Diese Tätigkeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Fach Life-Science stehen.
- (6) Das Lehrangebot des Master-Studiums erstreckt sich über zwei Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semester-Wochenstunden. Die Aufteilung der Fächer in Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Gesamtstundentafel mit Leistungspunkten ist aus Anhang 3 zu ersehen.
- (7) Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen „Life Science - Schwerpunkt Biologie“ und „Life Science – Schwerpunkt Chemie“. Umfang, Themengebiete und Form der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Fach Life Science, die im Master-Studium zu absolvieren sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

- (8) Jeder Studierende führt bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiums mit einem Professor der Fachbereiche Biologie oder Chemie oder einem in diesen Fachbereichen hauptamtlich tätigen Hochschul- oder Privatdozenten ein Mentorengespräch. In diesem Gespräch wird der Studierende über die inhaltliche Gestaltung des Studiums beraten. Die Gesamtheit der empfohlenen Lehrveranstaltungen muss den Regelungen des Anhang 3 genügen. Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgefertigt.
- (9) Im Rahmen des Master-Studiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen.
- (10) Im Master-Studium dient das letzte der drei Semester der Anfertigung der Master-Arbeit.
- (11) Die Anhänge 1 – 5 sind Bestandteile dieser Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 2 und eine Bachelor-Arbeit über das Projektpraktikum. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen beträgt 16 (Positionen 1-16 in Anhang 2). Der Bachelor-Abschlussprüfung geht die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3, eine Master-Arbeit sowie eine mündliche Abschlussprüfung. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl und dem Umfang der Lehrveranstaltungen und beträgt mindestens 5, höchstens 7. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (3) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 18 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Hat ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so hat er die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 19 geregelt. Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, die bereits im 1. Semester beginnen, und ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind (Anhang 1), besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (6) Hat ein Studierender die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelor-Abschlussprüfung oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt

der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (7) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 3 und 4 UG).
- (8) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Life Science (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - 2 Professoren
 - 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
 - 1 Student mit beratender Stimme
 aus den Fachbereichen Biologie und Chemie. Die Studiengangkommission Life Science bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit der studentischen Vertreter dauert ein Jahr.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden.
- (3) Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen Biologie und Chemie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Für Prüfungen in den fachfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 UG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zum Prüfer nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der zuständige Fachbereichsrat nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
Die Ausgabe von Themen von Bachelor- und Master-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4. Satz 3 UG übertragen wurde.
- (3) Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Life Science, Biologie oder Chemie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Life Science im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen, der Bachelor- und der Master-Arbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 2) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten universitären Fernstudien sowie in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

zeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischen- und die Abschlussprüfungen gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Student die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Note der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit und die Note der abschließenden mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag des Studenten kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit "Life Science" angegeben. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Life Science“ angegeben und der gewählte Schwerpunkt entweder mit „Life Science – Schwerpunkt Biologie“ oder „Life Science Schwerpunkt Chemie“ benannt.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 13 Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen jeweils einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben und müssen während der vorlesungsfreien Zeit des Bachelor-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentli-

chen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischen Tätigkeiten im Berufsfeld Life Science zu vermitteln. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.

- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Bachelor-Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom StPA bestellt wird, genehmigt werden und durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.
- (4) Für das Master-Studium wird eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Monaten während der vorlesungsfreien Zeit empfohlen.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 14 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat schriftlich beim StPA anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Bachelor- und im Master-Studium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Bachelor- bzw. Master-Studiums beantragen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer
 - die Zulassung zum Bachelor- bzw. Master-Studium Life Science besitzt und
 - an der Universität Konstanz in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 3 sowie eine Erklärung, ob der Kandidat eine Orientierungs-, Zwischen- oder Bachelor-Abschlussprüfung bzw. eine Master-Prüfung in Life Science oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet, beizufügen.
- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Bachelor- bzw. Master-Studiengang Life Science an einer anderen Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 15 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und

schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Studienjahres.

- (2) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 5 Abs. 3 und 4 festgelegten Fristen eingehalten werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Bachelor-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als drei bzw. von seinen zur Master-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.
- (5) Für die Fachprüfungen der Bachelor-Abschlussprüfung und der Master-Prüfung, denen sich der Kandidat zu dem nach dem Studienplan frühestmöglichen Termin unterzogen hat, gelten folgende zusätzliche Regelungen, wenn alle nach dem Studienplan vorhergehenden Klausuren bereits erfolgreich abgelegt wurden. Eine einmalige Wiederholung einer solchen Klausur ist auch dann möglich, wenn sie beim ersten Versuch bestanden wurde ("Freischuss"). Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Endnote, so gilt diese. Die Wiederholung einer bestandenen Klausur ist nur zum ersten festgelegten Wiederholungstermin und nur innerhalb der in § 4 festgesetzten Regelstudienzeit möglich.

§ 16 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Kurrikulum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im übrigen gilt § 6 Abs.5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Bachelorprüfung

§ 17 Prüfungsabschnitte

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelor-Arbeit. Sie gliedert sich in insgesamt drei Prüfungsabschnitte:

1. Orientierungsprüfung gemäß § 18
2. Zwischenprüfung gemäß § 19
3. Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 20

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor-Studium ist ein vorgezogener Teil der Zwischenprüfung und besteht aus den Leistungsnachweisen im Fach Allgemeine Chemie/Analytische Chemie im ersten Semester, sowie der studienbegleitenden Prüfung im Fach Genetik und Zellbiologie I nach dem ersten Semester, entsprechend der Markierung "Orientierungsprüfung" in Anhang 1 und 2.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind in § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Bachelor-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in der Spalte "Prüfungsabschnitt" in Anhang 2 mit "Z" markiert sind. Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt 11 benotete Fächer.
- (2) Die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind in § 5 Abs. 4 geregelt.
- (3) Für die Zwischenprüfung kann auf Antrag des Kandidaten ein Zeugnis mit den Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer Gesamtnote ausgestellt werden.

§ 20 Bachelor-Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung im Bachelor-Studium besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums, die in Anhang 2 in der Spalte "Prüfungsabschnitt" mit "B" markiert sind, sowie der Bachelorarbeit. Die Bachelor-Abschlussprüfung umfasst mit der Bachelor-Arbeit insgesamt 4 benotete Fächer.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 14 geregelt.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zwischenprüfung bestanden hat und
 2. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

§ 21 Zulassungsverfahren zur Bachelor-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelor-Studiums beantragt werden.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer für eine Abschlussarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.

- (4) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu einer Abschlussarbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 20 Abs. 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der Kandidat die Bachelor-Prüfung in Life Science endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 22 Die Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet Life Science fachgerecht zu bearbeiten. Die Arbeit wird als Studienarbeit über das Projektpraktikum angefertigt und vom Leiter des Projektpraktikums betreut. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die genaue Themenstellung, der Umfang und die Aufgabenstellung wird zum Beginn des sechsten Semesters (zweiter Abschnitt des Projektpraktikums) festgelegt und ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann.

Die Ausgabe des Themas einer Abschlussarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.

- (2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.

Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (3) Die Begutachtung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Professoren der Fachbereiche Biologie oder Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Hochschul- oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter gem. § 7 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem StPA vor.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (5) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder,

falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

- (6) Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 23 Ergebnisse der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die Ableistung des Berufspraktikums nachgewiesen wird. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
- Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 mit 85%.
 - Die Note der Bachelor-Arbeit mit 15%.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 5 Abs. 5, 6 und 7, 15 Abs. 2).

IV. Master-Prüfung

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 14 geregelt.
- (2) Zur Master-Arbeit und zur mündlichen Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Mentorengespräch (§ 4 Abs. 8) nachweist,
 2. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 3. bereits wenigstens 45 Leistungspunkte aus dem Studienvolumen des Masterstudiums erworben hat.
- (3) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entsprechend Anhang 3 bestanden hat.
- (4) Abweichend von Abs. 3 können die Anträge auf Zulassung zu einer Master-Arbeit und zu einer mündlichen Abschlussprüfung verbunden werden, sofern alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

§ 25 Zulassungsverfahren zur Master-Prüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung ist in § 14 geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Master-Arbeit oder einer mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplom-Prüfung im Studiengang Life Science nicht bestanden hat oder ob er sich in einem weiteren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters des Master-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüfer für eine Master-Arbeit bzw. für eine mündliche Abschlussprüfung enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten für die Master-Abschlussprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung die Zulassung zu einer Master-Arbeit beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und einen Betreuer zu. Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten für die Prüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistung und dem Bestehen der Master-Arbeit die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung beantragt, teilt der StPA dem Kandidaten einen Termin, Prüfer und ein Thema für die mündliche Abschlussprüfung zu.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 24 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplom-Prüfung in Life Science endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 26 Die Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Life Science innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
Sind zu Beginn der Master-Arbeit bereits alle studienbegleitenden Prüfungen des Master-Studiums absolviert, beträgt die Bearbeitungszeit für das Thema der Master-Arbeit sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.
Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. § 22 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend. Das Thema einer Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
Sind bei Beginn der Master-Arbeit gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungen abgelegt, wird die Abgabefrist auf genau 9 Monate nach Ausgabe des Themas festgelegt. Eine weitere Verlängerung ist dann nicht mehr möglich. § 22 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema.
Die Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.

- (2) In der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit, frühestens jedoch nach Abschluss der letzten studienbegleitenden Prüfung, findet ein fachbereichsöffentliches Kolloquium über die Master-Arbeit statt (unbenoteter Leistungsnachweis).
- (3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (4) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (5) Die Begutachtung der Master-Arbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Professoren der Fachbereiche Biologie oder Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziffer 3 UG oder an diesen Fachbereichen hauptamtlich tätige Hochschul- oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter gem. § 7 Abs. 2 sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (6) Eine Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (7) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.
- (8) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 1 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 27 Die mündliche Abschlussprüfung in der Master-Prüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung schließt sich unmittelbar an das Kolloquium über die Masterarbeit an. Sie erstreckt sich über ein Gebiet nach Wahl aus dem Studienplan des Master-Studiums, das jedoch nicht das Gebiet der Master-Arbeit sein darf. Sie wird von zwei Prüfern abgenommen und dauert etwa eine halbe Stunde.
- (2) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 28 Ergebnisse der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 zur Hälfte
 - Die Note der Master-Arbeit zu einem Drittel
 - Die Note der mündlichen Abschlussprüfung zu einem Sechstel
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. §§ 5 Abs. 5, 6 und 7, 15 Abs. 2).

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

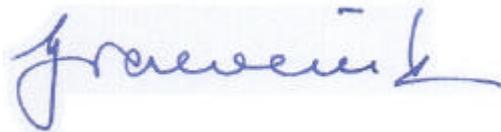
§ 31 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 32 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Konstanz, 31. Oktober 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

	V/S	Ü	P	SWS	CP	Prüfungsmodus*	Bemerkungen
1. Semester							
Genetik 1	2				3	K/2	zus. mit Zellbiologie 1 (Orient.Prfg.)
Zellbiologie 1	2				3	K/2	zus. mit Genetik 1 (Orient.Prfg.)
Zoologie	3				4	K	
Allgemeine Chemie	4	1			6	} P, 2 T	Orientierungsprüfung
Analytische Chemie	3		4		6		
Anorganische Chemie	2				3		
Mathematik 1 für Life Science	2	1			3	1 T	
Physik 1	4		2		5		
	22	2	6	30	33		
2. Semester							
klin. Medizin/Pathophysiол. 1	2				2		
Allg. Pharmakologie/Toxikologie	2				2		
Analytische Chemie	2		6		6	K	
Organische Chemie 1	4				6	K(Organische Chemie Teil1)	
PC für Life Science 1	2	1			4		
Elektrochemie	2				3		partiell (16%) abgeprüft in Klsr. Analyt. Chemie
Mathematik 2	1	2			4	1T, K	
Physik 2	2		1		3	K (Physik 1+2)	
	17	3	7	27	30		
3. Semester							
Biophysik	2				3	K	
klin. Medizin/Pathophysiол. 2	2				2		K (Medizin 1-2 + Allg.Pharm./Toxikol.)
Organische Chemie 2	4		10		11		K (Org.Ch. Teil 2 = Org.Ch. 2 + Bioorg Ch.)
Bioorganische Ch.	2				3		
PC für Life Science 2	2	1	2		5		K (Physikal. Chemie 1+2, Elektrochemie)
Strukturermittlung mit spektroskopischen Methoden	3				5		K
	15	1	12	28	29		
4. Semester							
Biochemie	6		8		13	K	
Botanik	3				4	K	
Genetik 2	2				3	K/2	zus. mit Zellbiologie 2
Zellbiologie 2	2				3	K/2	zus. mit Genetik 2
Immunologie	2				3	K	
Wahlmodule Zusatzqualifikation	4				5	T	Zwischenprüfung
	19	0	8	27	31		
5. Semester							
Mikrobiologie	3		6		9	K	
Pflanzenphysiologie	3		6		9	K	
Tierphysiologie	3		6		9	K	
	9	0	18	27	27		
6. Semester							
Bioinformatik 1	2				3	T	
Organische Chemie 3	3		7		9	K	Wahl: Aromaten u. Heterozyklen / Stereochemie
Wahlmodule Zusatzqualifikation	3				4		
Projektarbeit/ BSc Arbeit				10	14		BSc Arbeit
	8	0	7	25	30		
				164	180		

*Erläuterungen: V Vorlesung, S Seminar, Ü Übung, K Klausur, T Test, P Praktikumsschein
SWS Semesterwochenstunde, CP Credit Points

Anhang 2

Fächer im Bachelor Zeugnis		Studienvolumen				Leistungs- punkte	Prüfungs- und Leistungsbescheinigungen	Prüfungs- abschnitt*
		V/S	Ü	P	ges. SWS			
Allgemeine Grundlagen					15			
1	Mathematik für Life-Science	3	3		6	7	2 Tests, 1 Klausur	Z
2	Physik	6		3	9	8	1 Praktikumsschein, 1 Klausur	Z
Biologie					67	75		
3	Organisationsformen des Tierreichs und Einführung in Bau und Funktion der Pflanzen	6			6	8	1 Klausur Zoologie, 1 Klausur Botanik	Z
4	Grundlagen der Allgemeinen und Molekularen Genetik und Die Zelle als strukturelle und funktionelle Einheit	4			4	6	1 Klausur Zellbiologie 1/Genetik 1	O
5	Genetik, Zellbiologie und Immunologie	6			6	9	1 Klausur ZB 2/ Gen 2, 1 Klausur Immunologie	Z
6	Biochemie	6		8	14	13	1 Praktikumsschein, 2 Klausuren	Z
7	Mikrobiologie, Tier- und Pflanzenphysiologie	9		18	27	27	3 Praktikumsscheine, 3 Klausuren	B
8	Medizin, Allgemeine Pharmakologie	6			6	6	1 Klausur	Z
9	Biophysik	2			2	3	1 Klausur	Z
10	Bioinformatik	2			2	3	1 Klausur	B
Chemie					65	67		
11	Allgemeine, Anorganische u. Analytische Chemie	11	1	10	22	21	2 Tests, 2 Praktikumsscheine	O
12	Physikalische Chemie	6	2	2	10	12	1 Klausur	Z
13	Strukturermittlung mit Spekt. Methoden	3			3	5	1 Praktikumsschein, 1 Klausur	Z
14	Organische Chemie + Bioorganische Chemie	10		10	20	20	1 Klausur	Z
15	Organische Chemie Wahlhauptkurs	3		7	10	9	2 Klausuren, 1 Praktikumsschein	Z
16	Wahlmodule: Zusatzqualifikationen	7			7	7	1 Klausur, 1 Praktikumsschein	B
17 Bachelor Arbeit					10	10	2 Leistungsbescheinigungen	1Z, 1B
					164	180	Bachelor-Arbeit	B

*Erläuterung:
O Orientierungsprüfung, Z Zwischenprüfung B Bachelorprüfung

Anhang 3:

Lehrveranstaltungen, Studentafel und Leistungspunkte im Master-Studium

Semester	Lehrveranstaltung ⁽¹⁾	Umfang in SWS	Leistungs- punkte
	Variante A		
1-2	2 biologische Vertiefungskurse	30	30
1-2	3 chemische Schwerpunktkurse	18	18
1-2	1 chemischer Kernkurs	10	12
	Variante B		
1-2	3 biologische Vertiefungskurse	45	45
1-2	2 chemische Schwerpunktkurse	15	15
	Variante C		
1-2	1 biologischer Vertiefungskurs	15	15
1-2	4 chemische Schwerpunktkurse	24	24
1-2	2 chemische Kernkurse	20	21
	Weitere Wahlmöglichkeiten		
1-2	Die Varianten können insoweit abgewandelt werden als entweder 1 biologischer Vertiefungskurs oder 1 chemischer Schwerpunktkurs durch ein Wahlfach ⁽²⁾ ausserhalb von Biologie und Chemie ersetzt werden dürfen. Es müssen jedoch mindestens 1 biologischer Vertiefungskurs und 2 chemische Schwerpunktkurse belegt werden.		
3	Master-Arbeit mit Abschlusskolloquium	30	40
3	Mündliche Master Prüfung		20
Gesamtsumme		90	120

⁽¹⁾Verzeichnis der wählbaren Kurse s. Anhänge 4 und 5

⁽²⁾Über zulässige Wahlfächer entscheidet der ständige Prüfungsausschuss.

Anhang 4

Kursangebot des Fachbereichs Biologie für das Master Studium Life Science

Vertiefungskurse im Fachbereich Biologie

Bio-Anorganische Chemie
Biochemie der Zelle
Biochemische Pharmakologie
Bioorganische Chemie
Entwicklungsneurobiologie
Entwicklungsphysiologie
Evolutionary Biology
Fischökologie
Immunologie
Limnische Mikrobiologie
Medizinische Chemie
Membranbiophysik
Mikrobielle Ökologie
Mikrobielle Physiologie und Ökologie
Mikrobiologie
Molekulare Genetik
Molekulare Toxikologie
Neurobiologie
Neuroethologie
Ökotoxikologie
Pflanzenphysiologie
Phytopathologie
Röntgenstrukturanalyse von Proteinen
Seenlimnologie
Zellbiologie-Ultrastrukturforschung

Anhang 5

Kursangebot des Fachbereichs Chemie für das Master-Studium Life Science

Schwerpunktkurse im Fachbereich Chemie

Analytische Biochemie

BioGeoChemie

Chemie der Nucleinsäuren

Chemische Reaktionskinetik

Computational Chemistry

Farbstoffchemie

Grenzflächen und Katalyse

Hauptgruppenelemente

Kombinatorische Chemie

Makromolekulare Chemie und Biopolymeranalytik

Materialeigenschaften

Metallorganische Reagenzien in der Organischen Synthese

Moderne spektroskopische Methoden

Molekulare Erkennung

Organometallchemie und Katalyse

Physikalische Chemie der Verfahrens- und Reaktionstechnik

Proteomics

Quantenchemie: Theorie und Anwendungen

Statistische Thermodynamik und stochastische Prozesse

Struktur und Dynamik

Totalsynthese von Naturstoffen